

Lehrstuhl für Strafrecht,
Strafprozessrecht, Wirtschafts-
und Steuerstrafrecht

Prof. Dr. Jens Bülte



UNIVERSITÄT
MANNHEIM

Fakultät für Rechts-
wissenschaft und
Volkswirtschaftslehre

*ZIS-Abendsymposium
am 6.2.2018
- Strafbarkeit und Insolvenz –*

*Strafbarkeitsrisiken für
Insolvenzverwalter und Berater*

- A. Strafrechtliche Stellung des Insolvenzverwalters
- B. Strafbarkeitsrisiken für den Insolvenzverwalter
- C. Strafbarkeitsrisiken für den Krisenberater
- D. Risikoeinschätzung und Gegenmaßnahmen

A. Strafrechtliche
Stellung

I. InsVw

II. Aufsichts- u.
ZustimmungsVw

B. Risiken für den
Verwalter

C. Risiken für den
Berater

D. Risiko und Gegen-
maßnahmen

A. Strafrechtliche Stellung des Insolvenzverwalters

I. Endgültiger Insolvenzverwalter (§ 27 Abs. 1 S. 1 InsO) und vorläufiger starker Insolvenzverwalter (§ 22 Abs. 1 S. 1 InsO)

- Stellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 9 Abs. 1 Nr. 3 OWiG als „gesetzlicher Vertreter“ (§§ 56, 80 Abs. 1 InsO)

II. Aufsichts- und Zustimmungsverwalter (§ 22 Abs. 2 InsO) oder Sachwalter (§ 270 InsO)

- Stellung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 StGB scheidet grds. aus, weil nicht „*beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten*“, soweit Schuldner die Verfügungsmöglichkeit bleibt.
- Stellung nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB denkbar, wenn „*ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen*“.

A. Strafrechtliche
Stellung

B. Risiken für den
Verwalter

I. Betrug

1. Lieferanten
2. Ins.-Schuldner
3. Abs.- Gläubiger
4. Ins.-Gläubiger

II. Untreue

III. Geldwäsche

C. Risiken für den
Berater

D. Risiko und Gegen-
maßnahmen

B. Strafbarkeitsrisiken für den Insolvenzverwalter

I. Betrug

1. Zum Nachteil Dritter z.B. Lieferantenbetrug

- Keine Pflicht „Flagge des gefährlichen Geschäftspartner vor sich herzutragen“
- Aber bewusste Täuschungen über die Leistungsfähigkeit
- Grenzen sind hier schwierig zu bestimmen

2. Zum Nachteil des Insolvenzschuldners

- Täuschungen des Insolvenzgericht über Gebührenvoraussetzungen (§ 3 Abs. 1 InsVV):
Abgrenzung zwischen Tatsachen und Wertungen als Sonderproblem

3. Zum Nachteil von Aussonderungsgläubigern

- Vorspiegelung, der Aussonderungsgegenstand sei untergegangen etc.

4. Zum Nachteil von Insolvenzgläubigern

- Täuschung über die Realisierungschancen zur Verhinderung der Eintragung einer Forderung

B. Strafbarkeitsrisiken für den Insolvenzverwalter

A. Strafrechtliche
Stellung

B. Risiken für den
Verwalter

I. Betrug

II. Untreue

1. Übersicht

2. Pflichten

3. Einzelfälle

III. Geldwäsche

C. Risiken für den
Berater

D. Risiko und Gegen-
maßnahmen

II. Untreue

1. Übersicht über den Straftatbestand

a) Verfügungs- oder Verpflichtungsbefugnis/Vermögensbetreuungspflicht

Besonders qualifizierte, gehobene Pflichtenstellung im Zusammenhang mit der Besorgung fremder Geschäfte

- übertragener Aufgabenkreis von einigem Gewicht, Angelegenheit von einiger wirtschaftlicher Bedeutung (Art, Umfang, Dauer und Höhe)
- gewisse eigene Verantwortlichkeit (Maß von Selbständigkeit, Entscheidungsspielraum, Bedeutung) (BGHSt 41, 224, 228 f.)

• Erforderlich ist eine **Gesamtbetrachtung**

⇒ **Insolvenzverwalter** (§ 27 Abs. 1 S. 1 InsO) und **vorläufiger starker Insolvenzverwalter** (§ 22 Abs. 1 S. 1 InsO), grds. **vermögensbetreuungspflichtig**

⇒ **Zustimmungsverwalter** (§ 22 Abs. 2 InsO) str. weil die Zustimmung erhebliche Bedeutung für das Vermögen hat

⇒ **Sachwalter** (§ 270 Abs. 1 InsO) ist im Einzelfall zu entscheiden, grds. **nicht vermögensbetreuungspflichtig**

B. Strafbarkeitsrisiken für den Insolvenzverwalter

A. Strafrechtliche
Stellung

B. Risiken für den
Verwalter

I. Betrug

II. Untreue

1. Übersicht

2. Pflichten

3. Einzelfälle

III. Geldwäsche

C. Risiken für den
Berater

D. Risiko und Gegen-
maßnahmen

II. Untreue

1. Übersicht über den Straftatbestand

b) Verfügungs- oder Treubruchhandlung

- **Missbrauchstatbestand** (§ 266 Abs. 1 Var. 1 StGB): Missbrauch einer Verpflichtungs- oder Verfügungsbefugnis durch Rechtsgeschäft (amtl. Auftrag)
- **Treubruchtatbestand** (§ 266 Abs. 1 Var. 2 StGB): Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht durch sonstige Handlungen
- Keine schwere Pflichtverletzung erforderlich, sondern allenfalls eine evidente

c) Vermögensschaden

- Hinreichend konkretisierter sog. Gefährdungsschaden ist ausreichend
- Schaden muss bezifferbar sein (Schätzung möglich)

d) Vorsatzerfordernis

- Dolus eventualis ausreichend (Inkaufnahme der Möglichkeit des Schadens)
- Vorsatz muss sich auf **alle** Tatbestandsmerkmale beziehen (insb. Pflichtwidrigkeit)
- Erfordernis der „Spielermentalität“ von der Rspr. aufgegeben

A. Strafrechtliche
Stellung

B. Risiken für den
Verwalter

I. Betrug

II. Untreue

1. Übersicht

2. Pflichten

3. Einzelfälle

III. Geldwäsche

C. Risiken für den
Berater

D. Risiko und Gegen-
maßnahmen

B. Strafbarkeitsrisiken für den Insolvenzverwalter

II. Untreue

2. Vermögensbetreuungspflichten des Insolvenzverwalters

a) Vermögensbetreuungspflichten

- des Insolvenzschuldners
- gegenüber Insolvenzschuldner (§ 11 InsO)
- Insolvenzgläubigern (§ 38 InsO),
- Massegläubigern (§ 53 InsO) und
- absonderungsberechtigten Gläubigern (§§ 49 ff. InsO).

b) Verletzungen dieser Pflichten können Tathandlungen des § 266 StGB sein

- Maßgeblich sind die Maßstäbe einer sorgfältigen, also gewissenhaften und ordentlichen Verwaltung (§ 60 Abs. 1 S. 2 InsO) zu dem jeweiligen Verfahrenszweck (Sicherung, Fortführung oder Liquidation?)
- Beschlüsse des Gläubigerausschusses (§§ 67 ff. InsO), der Gläubigerversammlung (§§ 74 ff. InsO) und des Insolvenzplans (§ 217 InsO) sind zu berücksichtigen (evtl. Wirkung als Einverständnis)

B. Strafbarkeitsrisiken für den Insolvenzverwalter

A. Strafrechtliche
Stellung

B. Risiken für den
Verwalter

I. Betrug

II. Untreue

1. Übersicht

2. Pflichten

3. Einzelfälle

III. Geldwäsche

C. Risiken für den
Berater

D. Risiko und Gegen-
maßnahmen

II. Untreue

3. Einzelkonstellationen der Untreue durch Insolvenzverwalter

a) Untreue zum Nachteil des Insolvenzschuldners durch

(1) aktive massenverkürzende Maßnahmen

- Verschiebung von Gewinnen auf Gesellschaften trotz Risikos beim Schuldner
- Umleitung von Gewinnen auf verdeckte Konten (schwarze Kassen)
- Verschleuderung oder Vernichtung von Vermögensgegenständen
- Eigenerwerb aus der Insolvenzmasse zu ungünstigen Konditionen
- Eingehen unnötiger Risiken (Business Judgement Rule)

Beurteilungsmaßstab für die Pflichtverletzung ist der **realistisch erzielbare Preis** in der konkreten Situation

- ! **Sparsamkeitsgebot** bedeutet nicht Wahl des billigsten Angebots
- ! **Schaden** muss **festgestellt** und **beziffert** werden.
- ! **Vorsatz** muss gegeben sein bzgl. **Pflichtverletzung** und **Schaden**

B. Strafbarkeitsrisiken für den Insolvenzverwalter

A. Strafrechtliche
Stellung

B. Risiken für den
Verwalter

I. Betrug

II. Untreue

1. Übersicht

2. Pflichten

3. Einzelfälle

III. Geldwäsche

C. Risiken für den
Berater

D. Risiko und Gegen-
maßnahmen

II. Untreue

3. Einzelkonstellationen der Untreue durch Insolvenzverwalter

a) Untreue zum Nachteil des Insolvenzschuldners durch

(2) Verursachung nicht erforderlicher Auslagen durch Vergütungen

§ 63 Abs. 1 S. 1 InsO gibt ein Recht auf Erstattung angemessener Auslagen

- Leistungen werden bei Dritten in Auftrag gegeben, obwohl sie zu den Kernaufgaben der Insolvenzverwaltung gehören
- Inanspruchnahme besonderen Rechtsrats oder anderer externer Leistungen ohne Erforderlichkeit, Führen aussichtloser gerichtlicher Streitigkeiten
- Überhöhte Vergütungen des InsVw (Betrug in Tateinheit mit Untreue)

⇒ Allg. Problembereich: Vergütungen für Leistungen Dritter, die unmittelbar oder mittelbar dem Insolvenzverwalter zugute kommen

! Grundsätzlich ist es nicht verboten, Leistungen bei nahestehenden Personen oder Gesellschaften zu beauftragen, solange die Vergütung marktgerecht ist.

! Der InsVw ist zwar zur Sparsamkeit verpflichtet, darf aber die Entscheidung treffen, die aus seiner Sicht sinnvoll erscheint.

B. Strafbarkeitsrisiken für den Insolvenzverwalter

A. Strafrechtliche
Stellung

B. Risiken für den
Verwalter

I. Betrug

II. Untreue

1. Übersicht

2. Pflichten

3. Einzelfälle

III. Geldwäsche

C. Risiken für den
Berater

D. Risiko und Gegen-
maßnahmen

II. Untreue

3. Einzelkonstellationen der Untreue durch Insolvenzverwalter

a) Untreue zum Nachteil des Insolvenzschuldners durch

(3) Unterlassen günstiger Geschäfte wie

- Abschluss eines günstiges Verwertungsgeschäfts (nur bei gesicherter Exspektanz!)
- Anfechtung ggf. wegen Verletzung der Pflicht zur Ermittlung von Anfechtungssachverhalten
- Rückführung „schwarzer Kassen“
- Rückabwicklung verdeckter Gewinnausschüttungen
- Geltendmachung von Ansprüchen (z.B. auf Schadenersatz oder Herausgabe gegen Unternehmensangehörige)

! **Schaden** muss **festgestellt** und **beziffert** werden.

! **Vorsatz** muss gegeben sein bzgl. **Pflichtverletzung und Schaden**.

B. Strafbarkeitsrisiken für den Insolvenzverwalter

A. Strafrechtliche
Stellung

B. Risiken für den
Verwalter

I. Betrug

II. Untreue

1. Übersicht

2. Pflichten

3. Einzelfälle

III. Geldwäsche

C. Risiken für den
Berater

D. Risiko und Gegen-
maßnahmen

II. Untreue

3. Einzelkonstellationen der Untreue durch Insolvenzverwalter

a) Untreue zum Nachteil des Insolvenzschuldners durch

(4) Übernahme der Verwaltung trotz fehlender Eignung

- Mangelnde Kapazität (fehlendes Back-Office etc.)
 - Pflichtverletzung durch unterlassene Aufklärung von Anfechtungssachverhalten, Anfechtung oder mangelhafte Buchführung
- Mangelnde Kompetenz (VDI Berufsgrundsätze)
 - Pflichtverletzung durch Nichterfüllung der Anforderungen
 - Bei objektiv unnötigen „Einkauf“ von Beratung
- Mangelnde Unabhängigkeit
 - Nur, wenn sich hieraus die Verletzung einzelner vermögensbezogener Pflichten und ein Schaden ergeben

Schlechtleistung des Insolvenzverwalters ist nur im Ausnahmefall strafbare Untreue!

B. Strafbarkeitsrisiken für den Insolvenzverwalter

A. Strafrechtliche
Stellung

B. Risiken für den
Verwalter

I. Betrug

II. Untreue

1. Übersicht

2. Pflichten

3. Einzelfälle

III. Geldwäsche

C. Risiken für den
Berater

D. Risiko und Gegen-
maßnahmen

II. Untreue

3. Einzelkonstellationen der Untreue durch Insolvenzverwalter

- b) Verletzung von Vermögensbetreuungspflichten gegenüber Insolvenzgläubigern
 - Nichteintragung einer angemeldeten Forderung in die Insolvenztabelle
 - Verletzung der Verteilungsgerechtigkeit (§§ 187 ff. InsO)
- c) Verletzung von Vermögensbetreuungspflichten gegenüber Absonderungsgläubigern
 - Verkauf eines zur Sicherung übertragenen Gegenstandes (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 InsO) zu einem unangemessen niedrigen Preis
- d) Verletzung von originären Vermögensbetreuungspflichten des Schuldners
 - Pflichtverletzung gegenüber Dritten z.B. bei Finanzunternehmen als Schuldner
- e) Beihilfe des Zustimmungsverwalters zur Untreue durch Schuldner

B. Strafbarkeitsrisiken für den Insolvenzverwalter

A. Strafrechtliche
Stellung

B. Risiken für den
Verwalter

I. Betrug

II. Untreue

III. Geldwäsche

1. Straftatbestand

2. InsO-Verfahren

3. Beispielsfall

C. Risiken für den
Berater

D. Risiko und Gegen-
maßnahmen

III. Geldwäsche

1. Der Straftatbestand des § 261 StGB

a) Anwendungsbereich

- Geldwäsche ist kein auf die Organisierte Kriminalität begrenztes Delikt
- Jeder Kontakt mit **inkriminiertem Vermögen (Tatobjekt)** kann strafbar sein

b) Tatobjekt

- Inkriminiert ist jedes Vermögen, das aus einer Katalogtat herrührt
- Katalogtaten sind u.a. alle gewerbsmäßig begangenen Vermögensdelikte, sowie Steuerhinterziehung, Bestechungsdelikte, Markenrechtsverstöße
- Herrühren setzt lediglich **wirtschaftliche Identität** voraus und wird weit ausgelegt:
Bei Vermischungen reichen nach BGH nicht völlig geringfügige Anteile aus ($\leq 10\%$)

c) Tathandlungen

- Abs. 1: Verbergen, Verschleiern, Vereiteln und Gefährden der Sicherstellung
- Abs. 2: Sich/Dritten Verschaffen, Verwenden und Verwahren
- Vorsätzliche, ggf. sogar leichtfertige Begehung strafbar (§ 261 Abs. 1, 5 StGB)

B. Strafbarkeitsrisiken für den Insolvenzverwalter

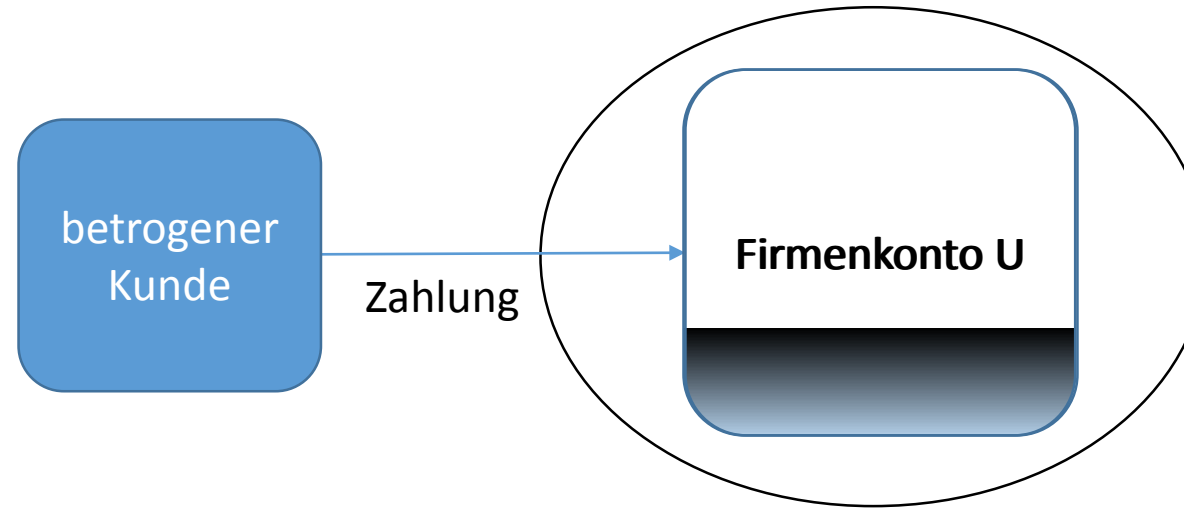
A. Strafrechtliche Stellung

B. Risiken für den Verwalter

- I. Betrug
- II. Untreue
- III. Geldwäsche
 - 1. Straftatbestand
 - 2. InsO-Verfahren
 - 3. Beispielsfall

C. Risiken für den Berater

D. Risiko und Gegenmaßnahmen



Verkehrsunfähigkeit stellt einen Vermögensschaden dar!
⇒ Jede Handlung, die zur Inkriminierung zusätzlichen Vermögens führt, kann eine **Untreue (§ 266 StGB)** sein.

BGH, NJW 2015, 3254
Eine Überweisung aus inkriminierter Quelle auf ein Bankkonto führt regelmäßig zur Infektion des gesamten Kontos

Jede Verfügung über dieses Konto ist verboten (§ 134 BGB) und ggf. strafbar
= **Verkehrsunfähigkeit**
(BGH NStZ 2017, 167 [170])

B. Strafbarkeitsrisiken für den Insolvenzverwalter

A. Strafrechtliche
Stellung

B. Risiken für den
Verwalter

C. Risiken für den
Berater

D. Risiko und Gegen-
maßnahmen

III. Geldwäsche

2. Ablauf des Insolvenzverfahrens und Kenntnis des Verwalters

- a) § 148 Abs. 1 InsO: Pflicht zur Inbesitznahme und Verwaltung
- b) §§ 151 ff InsO: Erstellung von Verzeichnissen über Massegegenstände und Gläubiger sowie Vermögensübersicht
- c) § 29 Abs. 1 S. 1 InsO: Bericht in der Gläubigerversammlung
- d) § 159 InsO: grds. Verpflichtung zur Verwertung der Insolvenzmasse

B. Strafbarkeitsrisiken für den Insolvenzverwalter

A. Strafrechtliche
Stellung

B. Risiken für den
Verwalter

I. Betrug

II. Untreue

III. Geldwäsche

1. Straftatbestand

2. InsO-Verfahren

3. Beispielsfall

C. Risiken für den
Berater

D. Risiko und Gegen-
maßnahmen

III. Geldwäsche

3. Beispielsfall (Sachverhalt)

Insolvenzverwalter (V) übernimmt nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verwaltung der Werkzeug-GmbH (W) und erstellt eine Vermögensübersicht. Dabei stellt er fest, dass der Geschäftsführer der W auch dann noch eine große Anzahl von Waren bestellt und weiterverkauft hatte, als bereits offenkundig war, dass er sie nicht mehr werde bezahlen können. Ein Teil dieser Waren steht noch im Eigentum der W.

- V hat die Vermögensgegenstände in Besitz und Verwaltung genommen.
- V verwertet die Waren und zieht die Forderungen ein.
- V bezahlt von dem Konto, auf das die Zahlung auf die Forderung erfolgt seine Gebühren.

B. Strafbarkeitsrisiken für den Insolvenzverwalter

A. Strafrechtliche
Stellung

B. Risiken für den
Verwalter

I. Betrug

II. Untreue

III. Geldwäsche

1. Straftatbestand

2. InsO-Verfahren

3. Beispielsfall

C. Risiken für den
Berater

D. Risiko und Gegen-
maßnahmen

III. Geldwäsche

3. Beispielsfall (rechtliche Folgerungen)

- Waren sind inkriminiert, weil sie aus einer gewerbsmäßig begangenen Tat nach § 263 StGB herrühren.
- Wegen weitreichender Berichtspflichten des V keine Verheimlichung, Verschleierung oder Gefährdung der Herkunftsermittlung i.S.d. § 261 Abs. 1 StGB.
- Mit der Erfüllung der Voraussetzungen von § 148 InsO liegt aber grds. ein Sichverschaffen und ein Verwahren i.S.d. § 261 Abs. 2 StGB vor.
- Mit dem Verkauf der Waren werden diese i.S.d. § 261 Abs. 2 StGB verwendet; gleiches gilt für die Einziehung der Forderung.
- Eine Strafbarkeit scheidet auch nicht wegen § 261 Abs. 6 StGB aus, weil der Erwerb der Waren durch die GmbH keinen solchen straflosen Erwerb darstellt; der Geschäftsführer kannte die Herkunft.

B. Strafbarkeitsrisiken für den Insolvenzverwalter

A. Strafrechtliche
Stellung

B. Risiken für den
Verwalter

I. Betrug

II. Untreue

III. Geldwäsche

1. Straftatbestand

2. InsO-Verfahren

3. Beispielfall

C. Risiken für den
Berater

D. Risiko und Gegen-
maßnahmen

III. Geldwäsche

3. Beispielfall (praktische Folgen)

- Bedenklich wäre eine Geldwäschestrafbarkeit als Folge der gesetzlichen Pflichten des Insolvenzverwalters.
 - Es bestünde insbesondere eine Pflichtenkollision durch den Zwang zu einer nach § 261 Abs. 2 Nr. 2 StGB strafbaren Verwertung, deren Unterlassen grds. eine Untreue darstellen könnte.
 - Diese „Strafrechtsfalle“ könnte man zugunsten der Geldwäsche auflösen, aber das hätte die Lähmung des Insolvenzverfahrens zur Folge.
- ⇒ Die Geldwäschestrafbarkeit muss begrenzt werden, indem der Anwendungsbereich des § 261 StGB teleologisch reduziert wird.
- Aber: Die kriminalpolitische Vorgabe für die Geldwäschebekämpfung geht klar in Richtung Extension!

B. Strafbarkeitsrisiken für den Insolvenzverwalter

A. Strafrechtliche
Stellung

B. Risiken für den
Verwalter

I. Betrug

II. Untreue

III. Geldwäsche

1. Straftatbestand

2. InsO-Verfahren

3. Beispielfall

C. Risiken für den
Berater

D. Risiko und Gegen-
maßnahmen

III. Geldwäsche

3. Beispielfall (Lösungsansätze)

- Eine Restriktion über die professionelle Adäquanz oder auf den Schutz der „inneren Sicherheit“ ist nicht tragfähig.
- Beschränkung auf Tathandlungen mit sicherem Wissen des Insolvenzverwalters wie beim Strafverteidiger erscheint kaum überzeugend.
- Teleologische Reduktion:
 - Insolvenzverfahren ist gerichtlich kontrolliertes Verfahren, das der Transparenz dient und auch die Strafverfolgung fördern kann
 - Der Insolvenzverwalter schafft mit seiner vorgeschriebenen Tätigkeit im Verfahren keine Anreize zur Begehung von Straftaten
 - Das Insolvenzverfahren genießt auch gegenüber der strafrechtlichen Abschöpfung Vorrang (§ 80 InsO)

C. Strafbarkeitsrisiken für den Krisenberater

A. Strafrechtliche
Stellung

B. Risiken für den
Verwalter

C. Risiken für den
Berater

I. Täterschaft

II. Anstiftung

III. Beihilfe

D. Risiko und Gegen-
maßnahmen

I. Täterschaft

- Übernahme der Geschäftsführung, Buchführung, Steuerangelegenheiten: §§ 263, 265b, 266a, 283 ff., StGB, § 15 InsO, § 370 AO, § 130 OWiG etc.
- Täuschung von Schuldnern in Verhandlungen (z.B. über Moratorium)

II. Anstiftung zu Taten des Schuldners

- Rat einen Insolvenzantrag zu verzögern (§ 15a InsO, § 26 StGB)
- Hinweis auf die wirtschaftlichen Vorteile von Auffanggesellschaften, wenn dies mit Kapitalentzug die Altgesellschaft (§§ 266, 26 StGB) oder der Begünstigung der Gläubiger der Neugesellschaft (§§ 283c, 26 StGB) einhergeht.
- Rat Verträge „rückzudatieren“, um sie „insolvenzfest“ zu machen.

III. Beihilfe zu Taten des Schuldners

- Erstellen unrichtiger Bilanzen oder rückdatierten Verträgen, die zur Täuschung genutzt werden sollen (§§ 263, 265b, 27 StGB)
- Zurverfügungstellen von Konten zum Verstecken von Geld z.B. über Kick-Back beim Honorar (§§ 283 ff., 261 StGB)

! Nicht die reine Rechtsberatung (berufsneutrales Handeln)

A. Strafrechtliche
Stellung

B. Risiken für den
Verwalter

C. Risiken für den
Berater

D. Risiko und Gegen-
maßnahmen

D. Risiken und Gegenmaßnahmen

I. Risikobereiche

- Geschäfte bei zweifelhafter Unabhängigkeit
- Risikogeschäfte, unterlassene Anfechtungen o. Geltendmachung von Forderungen
- Geschäfte unter Marktpreis
- Verdeckungs- und Verschleierungsmaßnahmen
- Kriminelles Vermögen in der Masse

II. Strenge Legalität, Transparenz und Dokumentation

- **Selbstverständlichkeit: legales Handeln**
- Transparenz schaffen: **Vermeidung jeder Art von Verschleierung**
- **Bei Unsicherheiten und ungewöhnlichen Konstellationen**
 - im Zweifel den sicheren, den „üblichen“ Weg wählen
 - jeden Schritt dokumentieren
 - „risk-based-approach“

Literaturübersicht (Auswahl)

- *Brüning*, Die Strafbarkeit des Insolvenzverwalters wegen Geldwäsche gem. § 261 StGB, wistra 2006, 241
- *Dupper/Petsche*, Zur Strafbarkeit des vorläufigen starken Insolvenzverwalters nach § 266a StGB, wistra 2016, 294
- *Keremat/Klein*, Die unterlassene Anfechtung des Insolvenzverwalters als strafbare Untreue, NZI 2017, 421
- *Richter*, Strafbarkeit des Insolvenzverwalters, NZI 2002, 121
- *Schäferhoff/Gerster*, Die Strafbarkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters mit Verfügungsbefugnis wegen Vorenthaltens von Arbeitnehmersozialbeiträgen, ZIP 2001, 905
- *Schramm*, Untreue durch den Insolvenzverwalter, NStZ 2000, 398
- *Wessing*, Strafrechtliche Risiken der Insolvenzverwaltung beim Umgang mit Geldwäschesachverhalten, NZI 2015, 913
- *Wessing*, Insolvenz und Strafrecht – Risiken und Rechte des Beraters und Insolvenzverwalters, NZI 2003, 1
- *Weyand/Diversy*, Insolvenzverwalter und Untreuetatbestand, ZinsO 2009, 802